

Antrag

der Abg. Andreas Kenner u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales und Integration

Jugenderholungsmaßnahmen unter Pandemiebedingungen ermöglichen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Maßnahmen der Jugenderholung im Jahr 2020 stattgefunden haben und wie viele Maßnahmen aufgrund von Corona abgesagt wurden (bitte mit Schätzung der Zahl der Teilnehmenden und eingesetzten Betreuungspersonen);
2. ob sie Jugendfreizeiten mit Abstandsgebot zwischen Teilnehmenden und Mitarbeitenden tatsächlich für realisierbar hält und ob sie an diesem Konzept zum Infektions- und Gesundheitsschutz bei Angeboten der Jugenderholung festhalten möchte;
3. in welchem Ausmaß die starken Einschränkungen durch die Corona-Verordnung „Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit“ vom 29. Mai 2020 in der ab 15. Juni 2020 gültigen Fassung und insbesondere die darin enthaltenen Abstandsregelungen zwischen allen Anwesenden Träger dazu veranlasst hat, ihre Maßnahmen abzusagen, da sie sich außerstande sahen, die Auflagen erfüllen zu können;
4. inwiefern sie die Kritik nachvollziehen kann, dass die am 9. Juni 2020 lediglich in Aussicht gestellten, aber erst mit der Corona-Verordnung „Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit“ vom 26. Juni 2020 vollzogenen Lockerungsschritte zu spät kamen und damit wirkungslos waren sowie warum entgegen der Ankündigung dann sogar wieder Angebote bis zu 500 Anwesenden möglich waren und bei Angeboten bis 100 Personen gar keine Abstandsregelungen mehr eingehalten werden mussten;

5. wie sie den Schaden für das Aufwachsen junger Menschen durch die Absage der allermeisten Ferienfreizeiten im Vergleich zum durch die Geltung des Abstandsgebots erzielten Gesundheitsschutz bewertet;
6. wie sie das Risiko einer Ansteckung mit und der Weiterverbreitung des Corona-Virus bei mehrtägigen Ferienfreizeiten bei gleichbleibender Gruppenzusammensetzung im Vergleich zu Tagesangeboten, bei denen die Teilnehmer zu Hause übernachten, bewertet;
7. ob ihr das testgestützte Infektionsschutzkonzept zur Ermöglichung sicherer Jugendholungsmaßnahmen mit Übernachtung von Herrn Dr. T. bekannt ist, das im Sommer erfolgreich bei drei Zeltlagern des Verbands „Entschieden für Christus“ zum Einsatz kam, und wie sie es aus ihrer Sicht bewertet;
8. ob das Risiko eines falsch negativen Testergebnisses bei einem Corona-Test kalkulierbar und damit kein Ausschlusskriterium für testbasierte Sicherheitskonzepte für Jugendholungsmaßnahmen ist;
9. ob ihrer Ansicht nach Jugendholungsmaßnahmen mit Abstandsregeln mit Blick auf die Verhinderung einer Ansteckung mit dem Corona-Virus und seiner Verbreitung sicherer sind als Maßnahmen mit einem auf SARS-CoV-2-Tests gestützten Hygienekonzept;
10. wie sie die Problematik einschätzt, dass Kinder sowie Betreuerinnen und Betreuer nicht an Ferienfreizeiten teilnehmen, da ihnen oder ihren Eltern eine Teilnahme ohne eine Testung aller Beteiligten zu Beginn der Maßnahme auf das Corona-Virus zu riskant ist;
11. wie hoch sie die Kosten für die Umsetzung eines testbasierten Sicherheitskonzepts für Jugendholungsmaßnahmen einschätzt, in welchem Umfang die Kosten durch den Einsatz von Pooling bei den Corona-Tests gesenkt werden können und ob und in welchem Umfang sie beabsichtigt, die Durchführung von testgestützten Sicherheits- und Gesundheitskonzepten logistisch und finanziell zu unterstützen, um unter Bedingungen der Pandemie sichere Jugendholungsmaßnahmen zu ermöglichen;
12. ob ihrer Ansicht nach durch ein testbasiertes Infektionsschutzkonzept mit SARS-CoV-2-Tests bei Jugendholungsmaßnahmen auf die Einhaltung der Abstandsregel verzichtet werden kann;
13. mit welchen anderen Sicherheitsmaßnahmen wie z. B. Corona-Schnelltests ihrer Ansicht nach Maßnahmen der Jugendholung wieder ohne Einhaltung der Abstandsregel stattfinden können unter Darlegung, was sie konkret unternimmt, um dies zu ermöglichen;
14. bis wann sie entscheidet, unter welchen konkreten Auflagen Jugendholungsmaßnahmen im kommenden Jahr stattfinden können, um den Trägern und Veranstaltern die notwendige Planungssicherheit zu geben.

16.12.2020

Kenner, Born, Dr. Fulst-Blei,
Hinderer, Kleinböck, Wölfle SPD

Begründung

Angebote der Jugenderholung sind wichtig für ein gutes Aufwachsen junger Menschen und leisten einen unverzichtbaren Beitrag zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Wegen der Coronapandemie sind dieses Jahr der Großteil dieser Maßnahmen ausgefallen. Nach Berichten zahlreicher Vereine und Verbände lag das auch an den strengen Auflagen der Corona-Verordnung „Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit“ des Landes vom 29. Mai 2020 (gültig ab dem 2. Juni 2020), die unter anderem ein Abstandsgebot zwischen den Teilnehmern und den Betreuern vorgeschrieben hat. Diese Regelung wurde von sehr vielen Maßnahmenträger als unrealistisch und weltfremd bezeichnet. Daher haben sie sich nach Veröffentlichung der Verordnung schweren Herzens dazu entschieden, ihre geplanten und bereits vorbereiteten Angebote abzusagen, da sie sich außerstande gesehen haben, sie unter diesen Auflagen durchführen zu können. Die Lockerung der Auflagen nur wenige Wochen später mit der Änderung der Corona-Verordnung „Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit“ am 26. Juni 2020 (gültig ab 1. Juli 2020) kam aus Sicht der meisten Träger und Veranstalter zu spät, um die bereits abgesagten Maßnahmen doch noch durchführen zu können.

Mit dem Antrag wird daher erfragt, wie viele Maßnahmen abgesagt wurden, wie viele Kinder und Familien davon betroffen waren und welcher Schaden dafür für die Entwicklung junger Menschen gerade in der schwierigen Corona-Zeit entstanden ist. Des Weiteren soll die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Landesregierung, auf der sie die Corona-Verordnung „Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit“ erlassen hat, in Erfahrung gebracht werden, um eine Beurteilung und einen Vergleich mit anderen Risiken bei der Durchführung von Jugenderholungsmaßnahmen zu ermöglichen. Kritisch soll insbesondere hinterfragt werden, ob durch die Vorschrift der Abstandsregelung bei Ferienfreizeiten ein größerer Schaden für das gute Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen als der dadurch zusätzlich erzielte Gesundheitsschutz entstanden ist. Außerdem soll mit dem Antrag geklärt werden, welche Maßnahmen die Landesregierung ergreift, damit Jugenderholungsmaßnahmen im kommenden Jahr auch unter Pandemiebedingungen sicher stattfinden können und nicht wieder ein Großteil der Maßnahmen zum Schaden der Kinder und ihrer Familien nicht durchgeführt werden kann.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 28. Januar 2021 Nr. 51-0141.5-016/9563 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Maßnahmen der Jugenderholung im Jahr 2020 stattgefunden haben und wie viele Maßnahmen aufgrund von Corona abgesagt wurden (bitte mit Schätzung der Zahl der Teilnehmenden und eingesetzten Betreuungspersonen);

Die Kinder- und Jugenderholung gehört gemäß § 11 Abs. 3 Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit, die von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe angeboten wird.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg veröffentlicht in einem zwei-jährigen Rhythmus statistische Daten zu den Angeboten der öffentlich geförderten Jugendarbeit. Die letzte Erhebung umfasst das Jahr 2019. Entsprechend der Erhebung fanden 2019 in Baden-Württemberg insgesamt 26.824 Angebote statt, wovon 8.713 Angebote von öffentlichen Trägern und 18.111 Angebote von freien Trägern durchgeführt wurden. Innerhalb der unterschiedlichen Angebotsformen nehmen mit 18.322 Angeboten Projekte und Veranstaltungen den Großteil aller Angebote ein (2.986 offene Angebote und 5.516 gruppenbezogene Angebote). Jugenderholungsmaßnahmen sind meist dem Bereich der Projekte und Veranstaltungen zuzurechnen. Laut der Erhebung für das Jahr 2019 gliedert sich der Bereich der Projekte in Bezug auf Anzahl der Angebote und Anzahl der Teilnehmenden wie folgt auf:

- Freizeit: 5.971 Angebote mit 262.478 Teilnehmenden
- Aus-, Fort-, Weiterbildung, Seminar: 4.137 Angebote mit 107.000 Teilnehmenden
- Projekt: 2.679 Angebote mit 130.121 Teilnehmenden
- Fest, Feier, Konzert: 2.573 Angebote mit 387.399 Teilnehmenden
- Sportveranstaltung: 592 Angebote mit 44.164 Teilnehmenden
- Sonstiges: 2.370 Angebote mit 203.674 Teilnehmenden.

Zusätzlich bieten kommerzielle Reiseanbieter für Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene Gruppenreisen an, die einige Merkmale der Jugenderholung beinhalten.

Eine gesonderte Erhebung durch das Statistische Landesamt Baden-Württemberg bei den öffentlichen und freien Trägern ist für das Jahr 2020 nach unserer Kenntnis nicht vorgesehen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass für das Jahr 2020 Angebote im ähnlichen Umfang zumindest geplant waren. Angaben, wie viele der Angebote im Jahr 2020 aufgrund der Coronapandemie nicht stattfanden, liegen dem Ministerium für Soziales und Integration nicht vor.

- 2. ob sie Jugendfreizeiten mit Abstandsgebot zwischen Teilnehmenden und Mitarbeitenden tatsächlich für realisierbar hält und ob sie an diesem Konzept zum Infektions- und Gesundheitsschutz bei Angeboten der Jugenderholung festhalten möchte;*
- 3. in welchem Ausmaß die starken Einschränkungen durch die Corona-Verordnung „Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit“ vom 29. Mai 2020 in der ab 15. Juni 2020 gültigen Fassung und insbesondere die darin enthaltenen Abstandsregelungen zwischen allen Anwesenden Träger dazu veranlasst hat, ihre Maßnahmen abzusagen, da sie sich außerstande sahen, die Auflagen erfüllen zu können;*
- 4. inwiefern sie die Kritik nachvollziehen kann, dass die am 9. Juni 2020 lediglich in Aussicht gestellten, aber erst mit der Corona-Verordnung „Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit“ vom 26. Juni 2020 vollzogenen Lockerungsschritte zu spät kamen und damit wirkungslos waren sowie warum entgegen der Ankündigung dann sogar wieder Angebote bis zu 500 Anwesenden möglich waren und bei Angeboten bis 100 Personen gar keine Abstandsregelungen mehr eingehalten werden mussten;*

5. *wie sie den Schaden für das Aufwachsen junger Menschen durch die Absage der allermeisten Ferienfreizeiten im Vergleich zum durch die Geltung des Abstandsgebots erzielten Gesundheitsschutz bewertet;*
6. *wie sie das Risiko einer Ansteckung mit und der Weiterverbreitung des Corona-Virus bei mehrtägigen Ferienfreizeiten bei gleichbleibender Gruppenzusammensetzung im Vergleich zu Tagesangeboten, bei denen die Teilnehmer zu Hause übernachten, bewertet;*

Zu den Fragen 2 bis 6:

Die Fragen werden im Sachzusammenhang beantwortet. Nach § 32 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) werden Landesregierungen ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für die Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Rechtsverordnungen sind jedoch jeweils mit engen zeitlichen Gültigkeitsdauern zu erlassen. Im Falle der Coronapandemie geschieht dies in Form der CoronaVO der Landesregierung. Dabei kann eine Übertragung an andere Stellen erfolgen, wenn für diese Angebote über die allgemeinen Regelungen in Teil 1 hinausgehende bereichsspezielle Vorgaben erforderlich sind, insbesondere eine bloße Bezugnahme auf alle oder einzelne Paragraphen der §§ 4 bis 8 IfSG im Rahmen des § 14 IfSG nicht ausreichend ist.

Für die auf freiwilliger Teilnahme beruhenden Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit ist dies aus Sicht der Landesregierung gegeben, da hierbei nicht nur der Gesundheitsschutz der Bevölkerung in Baden-Württemberg, sondern auch die Rechte von Kindern und Jugendlichen auf die Ermöglichung ihrer Entwicklung zu beachten sind. Im Wesentlichen werden hiervon die Angebote nach § 11 Absatz 3 SGB VIII in Verbindung mit § 14 Kinder- und Jugendhilfegesetz und die Angebote nach § 13 SGB VIII in Verbindung mit § 15 Kinder- und Jugendhilfegesetz umfasst. Konkret geht es dabei um Angebote im öffentlichen Raum, Angebote in Beratungs- und Anlaufstellen außerhalb der Einzelberatung, Gruppenangebote mit feststehenden Teilnehmenden und Betreuenden, Stunden- und Tagesangebote, mehrtägige Angebote mit täglicher Übernachtung in der eigenen Wohnung, mehrtägige Angebote mit Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit mit Übernachtungsmöglichkeiten sowie mehrtägige Angebote mit Übernachtung in fliegenden Bauten (beispielsweise Zelten).

In der Umsetzung sind dabei durch das verantwortliche Ministerium für Soziales und Integration die im Rahmen der CoronaVO der Landesregierung erlassenen Gebote und Verbote auf die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit unter der Beachtung des vorrangigen Ziels des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung in Baden-Württemberg zu beachten und anzuwenden. Gleichzeitig sind die jeweiligen Entwicklungslagen der Pandemie zu beachten und die CoronaVO „Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit“ entsprechend zu fassen. Vor diesem Hintergrund liegt es in der Natur der Sache, dass im Rahmen der jeweiligen Fassung der CoronaVO „Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit“ keine langfristigen, regelhaften Ausblicke auf mögliche vom Infektionsgeschehen bestimmte Gebote und Verbote gegeben werden können.

Am 15. Mai 2020 konstituierte sich eine vom Ministerium für Soziales und Integration organisierte Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Dachorganisationen der Jugendverbände in Baden-Württemberg, der kommunalen Landesverbände, des Kommunalverbands für Jugend und Soziales/Landesjugendamt und der fachlich berührten Referate im Ministerium mit dem Ziel, schrittweise Angebote der Kinder- und Jugendsozialarbeit unter Beachtung der jeweiligen Pandemielage wieder zu ermöglichen. Eine weitere Aufgabe bestand insbesondere darin, Perspektiven bezüglich der Jugenderholungsangebote in den Sommerferien zu erarbeiten und anschließend in entsprechende Regelungen im Rahmen der CoronaVO „Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit“ zu überführen. Diese Arbeitsgruppe tagt seitdem kontinuierlich.

Durch den Erlass der Corona-Verordnung „Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit“ vom 29. Mai 2020 wurden in einem ersten Öffnungsschritt Angebote in Beratungs- und Anlaufstellen außerhalb der Einzelberatung, Gruppenangebote mit feststehenden Teilnehmenden und Betreuenden, Stunden- und Tagesangebote sowie mehrtägige Angebote mit täglicher Übernachtung in der eigenen Wohnung zugelassen. Die Träger von zulässigen Angeboten waren nach § 3 dieser Verordnung verpflichtet, die Angebote so zu gestalten, dass die Abstandsregelung wo immer möglich einzuhalten war. Angebote der Jugenderholung mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts, zu denen Jugendfreizeiten zählen, waren entsprechend des § 1 Nummer 2 dieser Verordnung nicht zulässig, da unter anderem von den Dachorganisationen der Jugendverbände erläutert wurde, dass bei Jugendfreizeiten die Abstandsregelung nicht eingehalten werden könne. Dies war auf Grundlage der damaligen Erkenntnisse aus Infektionsschutzgründen geboten.

Bis zum 9. Juni 2020 erarbeitete die Arbeitsgruppe dann unter der Annahme einer gleichbleibenden Pandemielage und gleichbleibender Regelungen in der Corona-VO der Landesregierung eine gemeinsame Empfehlung für Träger von Angeboten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit, wie insbesondere mehrtägige Angebote der Jugenderholung mit außerhäusiger Übernachtung durchgeführt werden können. Diese Empfehlung wurde bis zum 24. Juni 2020 entsprechend der damaligen Entwicklungen überarbeitet.

Im Rahmen des Erlasses der CoronaVO „Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit“ mit Gültigkeit ab 1. Juli 2020 wurden erstmals mehrtägige Angebote mit außerhäusiger Übernachtung gestattet. Dies wurde durch die weitgehenden Öffnungsschritte in der CoronaVO der Landesregierung möglich:

- Nach § 2 Absatz 1 der CoronaVO vom 23. Juni 2020 wurde die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen, soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind. In Bezug auf die ausgesprochene Empfehlung wurde für die Angebote der Kinder- und Jugendsozialarbeit sowie Jugendsozialarbeit § 2 Absatz 2 der CoronaVO vom 23. Juni 2020 analog angewendet. § 2 Absatz 2 schränkt die Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstands zu anderen Personen im öffentlichen Raum ein, wenn die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar beziehungsweise dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich ist. In der Begründung der Verordnung wird hierzu ausgeführt: „Fälle der Unzumutbarkeit beziehungsweise Erforderlichkeit liegen in solchen Situationen vor, in denen die Einhaltung eines Mindestabstands aufgrund der Umstände regelmäßig vom Verpflichteten nicht verlangt werden kann oder in denen ein Unterschreiten deshalb sogar geboten ist. Derartige Situationen ergeben sich häufig in den in § 3 Absatz 1 genannten Fällen, in denen zum Ausgleich eine Maskenpflicht angeordnet ist. Ein Fall der Unzumutbarkeit kann außerdem für Kinder oder gegenüber Kindern – unter Umständen auch im Falle anderer betreuungsbedürftiger Personen – vorliegen, wenn eine Unterschreitung des Abstands generell oder mit Blick auf die konkrete Situation geboten oder einfach Ausdruck kindestypischen Verhaltens ist. Eine Unterschreitung des Mindestabstands kann auch in besonderen Notsituationen erforderlich sein, wenn rasche Hilfe benötigt wird. Insbesondere muss auch medizinisches Personal, das von Berufs wegen Umgang mit Infizierten hat, gegen eine Infektion aber mittels besonderer Schutzmaßnahmen ausreichend geschützt ist, den Mindestabstand unterschreiten dürfen.“ Bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit greifen die in der Begründung genannten Ausnahmetatbestände in der Regel.
- Nach § 10 Absatz 3 Satz 2 der CoronaVO vom 23. Juni 2020 waren bis zum 31. Juli 2020 auch Veranstaltungen mit über 100 bis maximal 250 Teilnehmenden zulässig, sofern den Teilnehmenden feste Plätze zugewiesen wurden und die Veranstaltung einem festen Programm folgt. Erst ab dem 1. August 2020 waren Veranstaltungen bis maximal 500 Teilnehmende möglich. § 2 Absatz 3 Corona-Verordnung „Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit“ vom 26. Juni 2020 (CoronaVO KJA) sah vor, dass bei Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden feste Gruppen mit je bis zu 30 Teilnehmenden zu bilden sind.

Die Regelungen wurden nach Abwägung der Belange der Kinder und Jugendlichen einerseits sowie der pandemischen Entwicklung andererseits auf der Grundlage der damaligen Erkenntnisse und fachlichen Empfehlungen getroffen.

7. ob ihr das testgestützte Infektionsschutzkonzept zur Ermöglichung sicherer Jugenderholungsmaßnahmen mit Übernachtung von Herrn Dr. T. bekannt ist, das im Sommer erfolgreich bei drei Zeltlagern des Verbands „Entschieden für Christus“ zum Einsatz kam, und wie sie es aus ihrer Sicht bewertet;

8. ob das Risiko eines falsch negativen Testergebnisses bei einem Corona-Test kalkulierbar und damit kein Ausschlusskriterium für testbasierte Sicherheitskonzepte für Jugenderholungsmaßnahmen ist;

Zu den Fragen 7 und 8:

Die Fragen werden im Sachzusammenhang beantwortet. Das testgestützte Infektionsschutzkonzept von Herrn Dr. T. wurde dem Ministerium für Soziales und Integration erstmals im Juni 2020 bekannt. Das Konzept beruht auf einer einmaligen Testung zu Beginn eines Zeltlagers in Form einer Kohortentestung. Einmalige Testungen geben jeweils den zum Zeitpunkt der Testung möglichen Nachweis von Corona-Viren bei Einzelpersonen oder in einer Testkohorte wieder. Im Falle einer positiven Testung wäre zumindest die Kohorte aber möglicherweise aufgrund der nicht eingehaltenen Abstandsempfehlungen sogar alle Beteiligten an der Jugenderholungsmaßnahme als Kontaktperson der Kategorie 1 zu behandeln gewesen.

Zum Ausschluss eines Eintrags in die Einrichtung müssen Reihentestungen in engen zeitlichen Abständen von mind. 2 bis 3 Tagen aller anwesenden Personen erfolgen, da ein einzelner Test nur eine Momentaufnahme darstellt. Reihentestungen mit Abständen von mehr als einer Woche bieten nur eine begrenzte Sicherheit für die auf den Test folgenden Tage. Hinzukommt, dass seitens der Träger entsprechend geschultes Personal für die Abnahme der Test vorgehalten werden müsste. Dieser v. a. logistischen Problematik kann aus fachlicher Sicht nur mit der Anwendung von Selbsttests oder Antigen-Schnelltests mit anwenderfreundlicher Probenentnahme (z. B. sogenannte Spuck-Tests) begegnet werden. Zum aktuellen Zeitpunkt sind jedoch noch keine einfach handhabbaren Antigen-Schnelltests (für Laien bzw. zur Selbsttestung) zugelassen. Angesichts der mehrmaligen Testungen aller Beteiligten stellt sich auch bei in Zukunft verfügbaren Schnelltests dieser Art die Frage nach der Logistik und der Kostentragung bei der flächendeckenden Anwendung im Rahmen von Jugenderholungsmaßnahmen.

Generell ist zu beachten, dass Antigen-Schnelltests im Leistungsvergleich mit dem Goldstandard PCR geringere Sensitivität sowie Spezifität aufweisen. Erkenntnissen aus Studien zufolge sind Antigen-Tests grundsätzlich dazu geeignet, Personen mit hoher Viruslast zuverlässig zu identifizieren. Liegt die Viruslast in der Probe jedoch unter dem Detektionslimit des verwendeten Tests, ist die Wahrscheinlichkeit von falsch-negativen Testergebnissen erhöht. Eine vergleichende Auswertung von Proben asymptomatischer Patientinnen und Patienten aus der klinischen Diagnostik zeigt beispielsweise, dass von insgesamt 366 getesteten Personen 18 Patientinnen und Patienten mittels PCR positiv getestet wurden, jedoch nur 7 Patientinnen und Patienten mittels Antigen-Schnelltest. Insofern sind 11 in der PCR positiv getestete Personen nicht erkannt worden. Dies ist insbesondere problematisch, da eine niedrige Viruslast auch den Beginn einer Erkrankung anzeigen kann. Aufgrund der geringen Viruslast ist es zwar unwahrscheinlich, dass diese Personen mit falsch-negativem Antigen-Nachweis am Tag des Tests infektiös sind, jedoch können sie im weiteren Verlauf noch hohe Viruslasten entwickeln. Die Wahrscheinlichkeit eines falsch negativen-Testergebnisses ist insofern nicht unmittelbar kalkulierbar und zeigt die Abhängigkeit von einigen Faktoren wie z. B. der Qualität des Abstrichs, die Viruslast der/des Patientin/Patienten, die Sensitivität des verwendeten Antigen-Tests.

9. ob ihrer Ansicht nach Jugendholungsmaßnahmen mit Abstandsregeln mit Blick auf die Verhinderung einer Ansteckung mit dem Corona-Virus und seiner Verbreitung sicherer sind als Maßnahmen mit einem auf SARS-CoV-2-Tests gestützten Hygienekonzept;

Sowohl Jugendholungsmaßnahmen mit Abstandsregelungen als auch Maßnahmen mit einem auf Sars-CoV-2-Tests gestützten Hygienekonzept können keine absolute Sicherheit bezüglich der Verhinderung einer möglichen Ansteckung bieten. Entsprechend der geltenden Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu Testungen und der Teststrategie der Landesregierung werden jedoch anlasslose Testungen von asymptomatischen Personen seitens der Landesregierung als nicht zielführend angesehen, insbesondere dann, wenn die zu testenden Personen nicht zu den von einem besonders schweren Verlauf der Erkrankung bedrohten Personen gehören oder regelmäßigen beruflichen Kontakt mit entsprechenden Personengruppen haben. Dies ist in der Regel bei Kindern und Jugendlichen der Fall.

10. wie sie die Problematik einschätzt, dass Kinder sowie Betreuerinnen und Betreuer nicht an Ferienfreizeiten teilnehmen, da ihnen oder ihren Eltern eine Teilnahme ohne eine Testung aller Beteiligten zu Beginn der Maßnahme auf das Corona-Virus zu riskant ist;

Es wird auf die Stellungnahme zu den Fragen 7 bis 9 verwiesen. Die Entscheidung, ob das Risiko einer möglichen Corona-Infektion durch die Teilnahme an einer Ferienfreizeit eingegangen werden soll, liegt in der Hoheit jedes Individuums bzw. der jeweiligen Erziehungsberechtigten. Das individuelle Risiko ist dabei nicht höher als das im Rahmen der allgemeinen Teilhabe am gesellschaftlich Leben übliche Risiko. Nach § 7 der CoronaVO der Landesregierung gilt zudem ein allgemeines Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind,
2. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten oder Störungen des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen.

11. wie hoch sie die Kosten für die Umsetzung eines testbasierten Sicherheitskonzepts für Jugendholungsmaßnahmen einschätzt, in welchem Umfang die Kosten durch den Einsatz von Pooling bei den Corona-Tests gesenkt werden können und ob und in welchem Umfang sie beabsichtigt, die Durchführung von testgestützten Sicherheits- und Gesundheitskonzepten logistisch und finanziell zu unterstützen, um unter Bedingungen der Pandemie sichere Jugendholungsmaßnahmen zu ermöglichen;

Die Kosten für die Umsetzung eines testbasierten Sicherheitskonzepts sind abhängig von der Art der verwendeten Tests und deren Preise, des notwendigen medizinisch geschulten Personals und der Frequenz der Testungen. Seitens der Landesregierung ist nicht einschätzbar, wie hoch die entsprechenden Kosten wären.

Bezüglich der Frage der Unterstützung von gemeinnützigen Trägern muss darauf hingewiesen werden, dass entsprechend der Teststrategie des Robert Koch-Instituts und der Teststrategie der Landesregierung prioritär von konkreten Ausbrüchen betroffene Personen, Einrichtungen und Risikogruppen in Testungen von größeren Gruppen einbezogen werden. Beim aktuellen Infektionsgeschehen sind damit viele Kapazitäten ausgelastet.

Die finanzielle Förderung als Freiwilligenleistung erfolgt entsprechend der vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Mittel auf Grundlage der VwV außerschulische Jugendarbeit. Aufwendungen für Maßnahmen des Gesundheitsschutzes sind nicht von den Förderbereichen der Verwaltungsvorschrift umfasst.

12. ob ihrer Ansicht nach durch ein testbasiertes Infektionsschutzkonzept mit SARS-CoV-2-Tests bei Jugenderholungsmaßnahmen auf die Einhaltung der Abstandsregel verzichtet werden kann;

13. mit welchen anderen Sicherheitsmaßnahmen wie z.B. Corona-Schnelltests ihrer Ansicht nach Maßnahmen der Jugenderholung wieder ohne Einhaltung der Abstandsregel stattfinden können unter Darlegung, was sie konkret unternimmt, um dies zu ermöglichen;

Zu den Fragen 12 und 13:

Die Fragen werden im Sachzusammenhang gemeinsam beantwortet. Testbasierte Infektionsschutzkonzepte können die Einhaltung der allgemeinen Abstandsempfehlungen nicht ersetzen. Schnelltests stellen keine ersetzende, sondern eine ergänzende Maßnahme zu Hygiene- und Abstandsregelungen dar, da Schnelltests eine nicht zu vernachlässigende Anzahl an falsch-negativen Testergebnissen liefern können.

Die Geltungsdauer der Abstandsempfehlung nach § 2 der CoronaVO der Landesregierung richtet sich nach dem Infektionsgeschehen in Baden-Württemberg und dessen weiterer Entwicklung, insbesondere unter Beachtung der durchgeführten Impfungen der Bevölkerung.

14. bis wann sie entscheidet, unter welchen konkreten Auflagen Jugenderholungsmaßnahmen im kommenden Jahr stattfinden können, um den Trägern und Veranstaltern die notwendige Planungssicherheit zu geben.

Zur Herstellung einer Planungssicherheit für Träger und Veranstalter von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit wurde in einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Dachorganisationen der Jugendverbände, den kommunalen Landesverbänden und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales/Landesjugendamt seitens des federführenden Ministeriums für Soziales und Integration im Dezember 2020 gemeinsam ein erster Entwurf eines Planungsrahmens für das Jahr 2021 entwickelt. Durch den Nachweis von Mutationen des Corona-Virus in Einzelfällen für Baden-Württemberg und durch die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz mit der Bundeskanzlerin am 19. Januar 2020 hat sich die Ausgangslage für Baden-Württemberg geändert. Die Reduzierung von persönlichen Kontakten erhält dadurch eine noch höhere Priorität. Dies wird sich auch auf die Angebote nach § 11 SGB VIII, insbesondere Jugenderholungsmaßnahmen, im späteren Jahresverlauf auswirken, da so beispielsweise die notwendigen Ausbildungen von ehrenamtlichen Betreuungskräften nur eingeschränkt möglich sind. Deswegen hat sich das Ministerium für Soziales und Integration entschieden, derzeit eine Veröffentlichung auf Grundlage des bestehenden Entwurfs zurückzustellen und eine Bewertung der Auswirkungen der Mutationen bezüglich des Infektionsgeschehens in die weitere Erarbeitung des Planungsrahmens miteinzubeziehen.

Lucha

Minister für Soziales
und Integration